

Bebauungsplans Nr. 269 „Gummersbach- Ackermangelände – Albertstraße“/2. Änderung (beschleunigtes Verfahren); Aufstellungsbeschluss und Offenlagebeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
30.11.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB wird für den im beigefügten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichneten Bereich im Maßstab 1:2500 die 2. Änderung (beschleunigtes Verfahren) des Bebauungsplanes Nr. 269 „Gummersbach-Ackermangelände- Albertstraße“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Die 2. Änderung (beschleunigtes Verfahren) des Bebauungsplanes Nr. 269 „Gummersbach-Ackermangelände – Albertstraße“/ wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Begründung:

Für eines der letzten noch nicht bebauten Grundstücke auf dem Ackermangelände hat im Jahr 2019 ein Interessenbekundungsverfahren stattgefunden. Im Rahmen dieses Verfahrens hat auch die Firma FFI- First Finance Invest GmbH Ihren Entwurf zur Bebauung des Grundstücks im Plangebiet eingereicht und den Zuschlag bekommen. Der Entwurf entspricht den städtebaulichen Vorstellungen in diesem Bereich. Im Rahmen der weiterführenden Planungen wurde deutlich, dass die planungsrechtlichen Grundlagen zur Durchführung dieses Projektes angepasst werden müssen.

Das Grundstück befindet sich im Nord-Westen des Plangebietes. Der Bebauungsplan 269 ist hinsichtlich der überbaubaren Fläche, der Vollgeschosszahl und der Größe des Allgemeinen Wohngebietes zu modifizieren.

Die Planänderung wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung nach Definition des § 13a BauGB mit weniger als 20.000 m² zulässiger Grundfläche handelt, kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet werden.

Anlage/n:

Übersichtsplan